

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1960

Nummer 42

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
18. 10. 60	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohn- gemeinden für das Ausgleichsjahr 1961	602	345
25. 10. 60	Verordnung NW PR Nr. 2/60 über Regelung der Krankenhauspflegesätze	7211	345
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
25. 10. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Erreignung für die Errichtung eines Hochdruck- Kondensations-Kraftwerkes in Niederaußem		347

602

Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1961

Vom 18. Oktober 1960

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtages und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1960 zugrunde gelegt worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1961 zu verwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 17 des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
D u f f h u e s

— GV. NV. 1960 S. 345.

7211

Verordnung NW PR Nr. 2/60 über Regelung der Krankenhauspflegesätze

Vom 25. Oktober 1960

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April

1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/ 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/ 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/ 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Krankenanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Allgemeines

(1) Krankenanstalten im Sinne dieser Verordnung sind:

- Anstalten, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
- Entbindungsanstalten.

(2) Allgemeine Krankenanstalten sind Anstalten, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden.

Sonderkrankenanstalten sind Anstalten, in die Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Altersstufen aufgenommen werden.

(3) Sozialversicherungsträger im Sinne dieser Verordnung sind die Krankenkassen nach § 225 RVO, die Seeskrankenkassen, die Knappschaften, die Ersatzkassen, die Landesversicherungsanstalten, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) sowie die Fürsorgeverbände, die den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt werden.

§ 3

Gruppenordnung

Die Krankenanstalten werden nach der ärztlichen Versorgung und ihrer medizinisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen eingeteilt:

(1) Gruppe S

Krankenanstalten mit medizinischen Akademien sowie Krankenanstalten von übergeordneter Bedeutung mit wenigstens sechs Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, und allen modernen medizinisch-technischen Einrichtungen.

(2) Gruppe A

- a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens vier Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer in den Fachabteilungen nicht vertretenen Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.

b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(3) Gruppe A 1

- a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens je einer Fachabteilung für Chirurgie und Innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.

b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(4) Gruppe A 2

- a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens einem hauptberuflich angestellten leitenden Facharzt sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.

b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(5) Gruppe A 3

Krankenanstalten mit wenigstens einem zugelassenen Facharzt und zugelassenen praktischen Ärzten sowie folgender medizinisch-technischer Ausstattung: einem Operationsraum, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie.

(6) Gruppe A 4

Krankenanstalten mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die die Voraussetzungen der Gruppen A bis A 3 nicht erfüllen.

§ 4

Verfahren bei der Eingruppierung

(1) Die Anträge auf Eingruppierung oder Änderung der Eingruppierung sind an den Minister für Wirtschaft und Verkehr zu richten.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hört zu den Anträgen Gutachterausschüsse, die jeweils für die Landesteile Nordrhein und Westfalen bestellt werden. Die Gutachterausschüsse setzen sich aus je drei Vertretern der Sozialversicherungsträger und der Krankenanstalten zusammen. Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden auf Grund von Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen vom Minister für Wirtschaft und Verkehr ernannt.

(3) Die Eingruppierung der Krankenanstalten erfolgt durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 5

Pflegesätze

(1) Für die dritte Pflegeklasse werden folgende Rahmenpflegesätze festgesetzt:

In der Gruppe	Mindestsatz DM	Höchstsatz DM
S	19,80	20,80
A	18,50	19,50
A 1	16,—	17,—
A 2	15,—	16,—
A 3	13,—	13,80
A 4	12,—	12,80

(2) Für Tuberkulosekranke ist ein Zuschlag von 0,75 DM und für Infektionskranke ein Zuschlag von 0,50 DM je Pflgetag zu berechnen.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegesatz $\frac{2}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

Von Fachkrankenhäusern zur Behandlung von Kinderkrankheiten (Kinderkliniken), die unter Leitung von hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, ist der Pflegesatz für Erwachsene zu berechnen. Von Fachabteilungen zur Behandlung von Kinderkrankheiten in allgemeinen Krankenanstalten, die unter Leitung von hierfür hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, sind 90 % des Erwachsenenpflegesatzes zu berechnen, wenn nachstehende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- es müssen wenigstens 60 Betten für kranke Kinder und Säuglinge vorhanden sein,
- es müssen sämtliche Altersklassen des Kindesalters aufgenommen werden,
- es müssen Einrichtungen für die Behandlung von Frühgeburten nach neuzeitlichen Methoden vorhanden sein,
- es muß eine weitgehende Trennung und Gruppierung der Kinder nach Altersklassen erfolgen,
- es müssen moderne Behandlungsmethoden der Kinderheilkunde Anwendung finden,
- es muß eine besondere Milchküche vorhanden sein.

(4) Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegesatz $\frac{1}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene der dritten Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

(5) Für Begleitpersonen beträgt der Pflegesatz in der dritten Klasse $\frac{2}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene der dritten Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

(6) Soweit die ärztliche Leistung bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgerechnet wird, ermäßigen sich die Pflegesätze in den Gruppen

S und A	um 2,40 DM
A 1 und A 2	um 1,90 DM
A 3 und A 4	um 1,30 DM

Dies gilt nicht für Gutachtenfälle.

(7) Bei Entbindungen ist für die Mutter der Pflegesatz der 3. Pflegeklasse für Erwachsene und für den Säugling $\frac{1}{3}$ dieses Satzes, aufgerundet auf volle 0,05 DM, zu berechnen. Die Tätigkeit einer freiberuflichen Hebamme ist mit dem Pflegesatz nicht abgegolten.

(8) Für den Aufnahme- und Entlassungstag kann je der volle Pflegesatz berechnet werden.

§ 6

Nebenkosten

(1) Zu den Pflegesätzen des § 5 (1) sind an Nebenkosten besonders zu berechnen:

- serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche,

- b) Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Implantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Implantation sowie Insulin, Sulfonamide, Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel,
- c) Röntgentiefentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung,
- d) Blutspendevergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- e) Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knochennagelung,
- f) diagnostische und therapeutische Verfahren, die besonders hohe Kosten verursachen,
- g) Kosten bei Anwendung der Herz-Lungen-Maschine in den Städtischen Krankenanstalten — Medizinische Akademie — Düsseldorf nach Vereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern.

(2) Die Krankenanstalten bzw. ihre Vertretungen können hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 1 Vereinbarungen mit den Sozialversicherungsträgern treffen.

§ 7

Beobachtungskranke

(1) Beobachtungskranke sind solche Kranke, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheit unter ausdrücklichem Hinweis darauf eingewiesen werden und nicht länger als fünf Werktage, bei Nervenkranken nicht länger als acht Werktage, im Krankenhaus verbleiben.

(2) Für Beobachtungskranke sind neben dem Pflege-satz und den gemäß den obigen Bestimmungen besonders in Rechnung zu stellenden Nebenkosten auch die Sachkosten der Röntgendiagnostik sowie der Untersuchungen, die besonders hohe Kosten verursachen, gesondert zu berechnen.

§ 8

Selbstzahlende Kranke

Die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der dritten Pflegeklasse mit der Maßgabe, daß dem Umfang und der Höhe nach nur diejenigen Leistungen berechnet werden dürfen, die den Sozialversicherungsträgern in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Ausnahmen

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Ausnahmen

von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen. Er kann ferner für Krankenanstalten, die allgemein oder auf einzelnen Gebieten erheblich über oder unter dem durchschnittlichen Leistungsstand der Krankenanstalten ihrer Gruppe liegende Leistungen erbringen, Zu- oder Abschläge von den Pflegesätzen festsetzen.

§ 10

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 2/57 vom 31. März 1957 (GV. NW. S. 65) i. d. F. der Änderungsverordnung NW PR Nr. 5/57 vom 13. Juli 1957 (GV. NW. S. 175) und NW PR Nr. 5/59 vom 1. Juni 1959 (GV. NW. S. 108) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

— GV. NV. 1960 S. 345.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 25. Oktober 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Errichtung eines Hochdruck-Kondensations-Kraftwerkes in Niederaußem.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. September 1960 S. 265 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

die Errichtung eines Hochdruck-Kondensations-Kraftwerkes in Niederaußem, Landkreis Bergheim (Erf), Regierungsbezirk Köln,

bekanntgemacht ist.

— MBl. NW. 1960 S. 347.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B nur zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.